

Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang | 1 |
| 2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung | 3 |
| 3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen | 4 |
| 4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten..... | 4 |
| 5. Erklärung über unsere Leistungspflicht | 5 |
| 6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen..... | 6 |
| 7. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags... | 6 |
| 8. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein | 6 |
| 9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten | 7 |
| 10. Abänderungen zu den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414 | 9 |

Teil A - Leistungsbausteine

Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

Hier finden Sie die Regelungen Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Sie finden auch ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C Ihrer Versicherungsbedingungen gelten auch für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?
- 1.2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?
- 1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

1.1 Welche Leistungen erbringen wir bei Berufsunfähigkeit und wann entsteht der Anspruch auf die Leistungen?

(1) Leistungen bei Berufsunfähigkeit

Wenn Sie während der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig werden, erbringen wir - je nach versichertem Leistungsumfang - folgende Leistungen:

- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht (Absatz 2 bzw. 3) und/oder
- wir zahlen eine Berufsunfähigkeitsrente (Absatz 4).

Über die Berufsunfähigkeitsrente hinaus besteht kein weiterer Anspruch auf Auszahlung aus diesem Baustein.

Die Leistungen der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen wir, solange

- der Grad der Berufsunfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt und
- Sie leben, längstens jedoch bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer. Die Leistungsdauer endet frühestens mit der Vollendung Ihres 62. Lebensjahres.

(2) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

(3) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, befreien wir Sie von der Beitragszahlungspflicht für alle Bausteine der Versicherung.

a) Auswirkungen auf den Grundbaustein

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, erhöht sich jährlich um den verein-

barten Dynamikszins. Wir befreien Sie auch für diese Beiträge von der Zahlungspflicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen des Grundbausteins nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Bei Ihrem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) gelten für die Berechnung der Erhöhungen der garantierten Mindestrente die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?" Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

b) Auswirkungen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge, von denen wir Sie befreien, erhöhen sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht.

c) Auswirkungen auf weitere Bausteine

Die Beiträge für weitere Bausteine erhöhen sich um denselben Dynamikszins, um den sich die Beiträge des Grundbausteins erhöhen. Die Beitragssteigerungen erhöhen die Versicherungsleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des jeweiligen Bausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

(4) Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich jeweils am 1. Bankarbeitstag eines Monats im Voraus.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an.

(5) Anspruch auf Leistungen bei Berufsunfähigkeit

a) Anspruch auf Beitragsbefreiung

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, setzen die Beitragssteigerungen zum 1. Jahrestag des Versicherungsbeginns nach Ablauf des Monats ein, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Solange Sie berufsunfähig sind, werden die Steigerungen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns durchgeführt, längstens bis zum Ende der vereinbarten Beitragszahlungsdauer.

b) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

Wenn Sie eine Karenzzeit vereinbart haben, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Die Karenzzeit ist der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Berufsunfähigkeit und dem Zeitpunkt, ab dem deswegen ein Anspruch auf Zahlung von Berufsunfähigkeitsrenten entstehen kann. Voraussetzung für das Entstehen des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente ist in diesem Fall, dass

- Sie im Sinne dieser Regelungen bis zum Ablauf der Karenzzeit ununterbrochen berufsunfähig waren und
- zu diesem Zeitpunkt noch berufsunfähig sind.

Wenn die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit endet und innerhalb von 3 Jahren danach erneut eine Berufsunfähigkeit aufgrund derselben medizinischen Ursache eintritt, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

c) Beitragszahlung bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht

Bis zur Entscheidung, ob ein Anspruch vorliegt,

- müssen die Beiträge in voller Höhe weiter gezahlt werden. Wenn wir unsere Leistungspflicht anerkennen, werden wir zuviel gezahlte Beiträge zurückzahlen.
- können Sie beantragen, dass die bis zur endgültigen Entscheidung noch fällig werdenden Beiträge zinslos gestundet werden. Falls wir unsere Leistungspflicht nicht anerkennen, müssen gestundete Beiträge in einem Betrag nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch auf 24 Monate verteilt werden oder durch Herabsetzung der vereinbarten Leistung ausgeglichen werden.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Möglichkeiten des Beitragsausgleichs.

1.2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen?

(1) Berufsunfähigkeit

a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben,
 - und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich.

b) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit

Maßgebend bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit ist

- der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war;
- der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf, falls Sie als Folge einer fortschreitenden Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls Ihren Beruf leidensbedingt geändert haben.

Unsere Bedingungen sehen eine abstrakte Verweisbarkeit auf einen anderen Beruf nicht vor.

c) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit von Auszubildenden

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Auszubildende(r) sind, gilt als Beruf der mit der Ausbildung angestrebte Ausbildungsberuf.

d) Maßgebender Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit bei Studenten und Studentinnen

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Prüfung der Berufsunfähigkeit Student(in) sind, gilt als Beruf neben dem zuletzt ausgeübten Studium auch das mit dem Abschluss des belegten Studiengangs verbundene Berufsbild. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Dualen Hochschule (DH).

Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein.

e) Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen setzt vollständige Berufsunfähigkeit zusätzlich zu Absatz a) und Absatz 2 voraus, dass Sie Ihren Beruf auch dann nicht ausüben können, nachdem Sie Ihren Betrieb zumutbar umorganisiert haben. Zumutbar ist eine Umorganisation nur, wenn

- die hierfür erforderlichen Maßnahmen wirtschaftlich zweckmäßig sind und keinen erheblichen Kapitaleinsatz erfordern,
- Ihnen ein sinnvolles Tätigkeitsfeld verbleibt,
- Ihre Lebensstellung als Betriebsinhaber gewahrt bleibt und
- die Umorganisation nicht zu Lasten der Gesundheit geht.

Die Zumutbarkeit der Umorganisation richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des betrieblichen Gewinns vor Steuern aufgrund der Maßnahmen beträgt jedoch höchstens 20 Prozent.

Wir verzichten auf eine Prüfung der Umorganisation,

- wenn Sie eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und in Ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Tätigkeiten ausüben oder
- wenn der Betrieb weniger als 5 Mitarbeiter beschäftigt. Zu den 5 Mitarbeitern zählen nur aus- oder angelehrte Angestellte. Auszubildende, Praktikanten oder Werkstudenten bleiben dabei unberücksichtigt.

f) Teilweise Berufsunfähigkeit

Sie sind teilweise berufsunfähig, wenn die genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad erfüllt sind.

(2) Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots

Wenn Sie

- infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde,
- voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen außerstande sind oder bereits 6 Monate ununterbrochen außerstande gewesen sind, Ihren Beruf auszuüben
- und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) entspricht, so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt teilweise Berufsunfähigkeit vor. Darüber hinaus gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absätze 1 b) bis e).

(3) Berufsunfähigkeit nach Ausscheiden aus dem Berufsleben

Wenn Sie aus dem Berufsleben ausscheiden und später Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragt werden, wird bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, grundsätzlich auf den zuletzt vor Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübten Beruf und der damit verbundenen Lebensstellung abgestellt.

(4) Berufsunfähigkeit aufgrund voller Erwerbsminderung

Als berufsunfähig gelten Sie auch, wenn Sie eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Dies gilt nur, wenn

- Sie die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhalten und
- Sie bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens 50 Jahre alt sind und
- der Vertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens seit 10 Jahren besteht.

Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition gemäß § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.

1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge besteht weltweit.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge

Bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge verwenden wir für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- unsere unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 BU TA U",
- unsere unternehmenseigene Berufsunfähigkeitstafel "AZ 2014 BU I U" für die Berufsunfähigkeitswahrscheinlichkeiten,
- unsere unternehmenseigenen Berufsunfähigkeitstafeln "AZ 2012 BU TI U" und "AZ 2012 BU RI U" für die Sterbewahrscheinlichkeiten der Berufsunfähigen und die Reaktivierungswahrscheinlichkeiten,
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge (siehe dazu Ziffer 7).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnen wir die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge), die wir bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde gelegt haben.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, können wir für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, können wir für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn wir andere Rechnungsgrundlagen verwenden als bei Abschluss Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge oder bei der letzten Leistungserhöhung, werden wir Sie hierüber informieren.

Bei Leistungserhöhungen legen wir bei der Berechnung der hinzukommenden Leistungen höchstens die Prozentsätze der Kosten der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung entsprechend, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieser Versicherungsbedingungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Überschussbeteiligung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Überschüssen?
- 2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Bewertungsreserven?

2.1 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Überschüssen?

Bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge beteiligen wir Ihren Vertrag in Abhängigkeit von ihrer Zuordnung zu einer Gruppe an den erzielten Überschüssen (laufende Überschussanteile).

(1) Ermittlung und Zuteilung der laufenden Überschussanteile

Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Überschussanteile ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dabei legen wir die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Die festgelegten Überschussanteilsätze legen wir jährlich jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres für die Dauer eines Versicherungsjahres zugrunde.

a) Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung

Bezugsgröße bei durchlaufender Beitragszahlung ist der im jeweiligen Versicherungsjahr vereinbarte Beitrag für die Berufsunfähigkeitsvorsorge.

b) Bezugsgröße bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer

Bezugsgröße bei einer abgekürzten Beitragszahlungsdauer ist der Beitrag zur Berufsunfähigkeitsvorsorge in der Höhe, wie er für das jeweilige Versicherungsjahr bei durchlaufender Beitragszahlung vereinbart wäre.

c) Bezugsgröße bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn der Baustein Berufsunfähigkeitsrente beitragsfrei ist und Sie nicht berufsunfähig sind, ist die Bezugsgröße das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsrente zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

d) Bezugsgröße bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, ist die Bezugsgröße das Deckungskapital der Berufsunfähigkeitsrente zum Ende des abgelaufenen Versicherungsjahres.

(2) Verwendung der laufenden Überschussanteile

a) Verwendung bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit jedem fälligen Beitrag erhalten die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge einen Überschussanteil, der in Prozent des maßgeblichen Beitrags (Ziffer 2.1 Absatz 1 a) und b)) festgesetzt wird. Die Überschussanteile werden jeweils mit den laufenden Beiträgen entsprechend deren Zahlungsweise verrechnet.

b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn der Baustein Berufsunfähigkeitsrente beitragsfrei ist und Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für diesen Baustein festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

c) Verwendung bei laufenden Berufsunfähigkeitsrenten

Wenn laufende Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt werden, finanzieren wir mit den für die Berufsunfähigkeitsrente zugeteilten Überschussanteilen eine zusätzliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente. Diese ist selbst wiederum wie laufende Berufsunfähigkeitsrenten am Überschuss der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge und nicht des Grundbausteins beteiligt. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Wenn Sie beim Grundbaustein "Tarifbonus" vereinbart haben, erhöhen die zugeteilten Überschussanteile zusätzlich die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins. Für die Berechnung der Leistungserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen".

2.2 Wie beteiligen wir Ihren Vertrag bezogen auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge an den Bewertungsreserven?

(1) Beteiligung vor Rentenbeginn

Die Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. Auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge entfallen jedoch vor Rentenbeginn keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Die Beitragsanteile der Berufsunfähigkeitsvorsorge sind so kalkuliert, dass sie zur Risiko- und Kostendeckung benötigt werden. Es stehen daher keine oder nur geringe Beträge zur Verfügung, um Kapitalanlagen zu bilden, aus denen Bewertungsreserven entstehen können.

(2) Beteiligung laufender Renten

Laufende Renten werden an den Bewertungsreserven über eine angemessen erhöhte Beteiligung an den Überschüssen beteiligt. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze im Rahmen der Ermittlung der Überschussanteile wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

3. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

Wir leisten nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht worden ist

a) durch innere Unruhen, wenn Sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen haben;

b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit während Ihres Aufenthalts außerhalb Deutschlands in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen verursacht wurde, an denen Sie nicht selbst aktiv beteiligt waren;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch Sie.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn die Berufsunfähigkeit ausschließlich durch eine von Ihnen fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit (zum Beispiel im Straßenverkehr) oder durch ein fahrlässig oder grob fahrlässig begangenes Vergehen (zum Beispiel im Straßenverkehr) verursacht wurde;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir leisten jedoch uneingeschränkt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Handlung

- in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder
- unter dem Druck schwerer körperlicher Leiden begangen worden ist;

e) durch eine von Ihnen ausgeübte widerrechtliche Handlung mit dem Vorsatz, Ihre Berufsunfähigkeit herbeizuführen;

f) durch Strahlen als Folge von Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde, um die Gefahr abzuwehren;

- g) in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit
- vorsätzlich eingesetzten atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen) oder
 - vorsätzlich eingesetzten oder vorsätzlich freigesetzten radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen,

wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden.

Wir leisten jedoch in den Fällen f) und g) uneingeschränkt, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt, bei dem nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar sterben oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Ereignis sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werden. Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb von 6 Monaten seit dem Ereignis von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die uneingeschränkte Versicherungsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

4. Ihre besonderen Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten

Neben den nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten gelten auch die bausteinübergreifenden Mitwirkungspflichten des Grundbausteins im Abschnitt "Ihre Mitwirkungspflichten".

Inhalt dieses Abschnitts:

- 4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?
- 4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?
- 4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

4.1 Welche Auskunfts- und Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Einreichung von Unterlagen

Wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden, müssen uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchstellers folgende Auskünfte gegeben und Unterlagen eingereicht werden, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind:

a) eine Darstellung der Ursachen der Berufsunfähigkeit;

b) ausführliche Berichte der Ärzte, von denen Sie untersucht wurden oder bei denen Sie in Behandlung sind oder waren. Erforderlich sind Angaben zu Ursachen, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtlicher Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit;

c) Unterlagen über Ihren Beruf, über Ihre Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;

d) bei Berufsunfähigkeit aufgrund eines Tätigkeitsverbots nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) zusätzlich der Bescheid über das Tätigkeitsverbot und die dazugehörigen Unterlagen;

e) wenn Sie Leistungen aufgrund voller Erwerbsminderung verlangen, den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung über die unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Auch bei späterer Einreichung der Unterlagen nach den Absätzen a) bis e) leisten wir rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5).

(2) Mitwirkung bei der Datenerhebung bei anderen Stellen

Wir sind berechtigt, auf unsere Kosten im Rahmen des zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlichen Umfangs mit Ihrer Einwilligung personenbezogene Daten bei den folgenden Stellen und Personen zu erheben:

- Ärzte,
- Krankenhäuser,
- sonstige Krankenanstalten,
- Pflegeheime,
- Pflegepersonen,
- Sachverständige,
- andere Personenversicherer,
- gesetzliche Krankenkassen,
- Berufsgenossenschaften und
- Behörden.

Sie können eine solche Datenerhebung verweigern oder eine bereits erteilte Einwilligung widerrufen. Versicherungsleistungen werden jedoch nicht fällig, wenn wir aufgrund Ihres Verhaltens nicht feststellen können, ob und in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind.

(3) Mitwirkung bei weiteren Untersuchungen und weiteren Nachweisen

Wir können verlangen, dass

- uns Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse und deren Veränderungen vorlegt werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen - auch des Arbeitgebers - über den Beruf zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags;
- Sie von Ärzten und Sachverständigen unserer Wahl und auf unsere Kosten untersucht werden. Dabei handelt es sich um von uns unabhängige Ärzte und Sachverständige, die nicht bei einer Allianz-Gesellschaft angestellt sind.

Wenn Sie sich im Ausland aufhalten, können wir verlangen, dass die Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir

- die Untersuchungskosten sowie
- die allgemein üblichen Reise- und Aufenthaltskosten.

(4) Folgen einer Pflichtverletzung

Unsere Leistungen werden fällig, wenn wir die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistung notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Wenn Sie eine der in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(5) Karenzzeit

Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b)) vereinbart haben.

4.2 Welche Obliegenheiten zur Schadensminderung sind bei Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Pflicht zur Verwendung von Hilfsmitteln und zur Durchführung von Heilbehandlungen

Wenn eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu erwarten ist, sind Sie verpflichtet,

- geeignete Hilfsmittel zu verwenden (zum Beispiel Brille, Prothese),
- sich zumutbaren Heilbehandlungen zu unterziehen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Nicht zumutbar sind Heilbehandlungen, die eine Operation vorsehen.

(2) Karenzzeit

Die Pflicht nach Absatz 1 besteht auch, wenn Sie eine Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b)) vereinbart haben.

4.3 Welche Obliegenheiten sind bei einer Nachprüfung der Berufsunfähigkeit zu beachten?

(1) Nachprüfung unserer Leistungspflicht

Wenn wir anerkannt oder festgestellt haben, dass wir leistungspflichtig sind, sind wir berechtigt zu prüfen, ob

- Sie weiterhin berufsunfähig sind und wenn ja, zu welchem Grad;
- Sie eine andere Tätigkeit im Sinne von Ziffer 1.2 Absatz 1 ausüben; dabei können neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden.

(2) Auskunfts- und Mitwirkungsobliegenheiten

Um die aktuelle Situation nachprüfen zu können,

- müssen uns jederzeit sachdienliche Auskünfte erteilt werden;
- können wir einmal jährlich verlangen, dass Sie sich von einem durch uns beauftragten Arzt umfassend untersuchen lassen.

Hierbei eventuell entstehende Kosten müssen wir tragen.

Darüber hinaus gelten die in Ziffer 4.1 Absätze 2 und 3 genannten Mitwirkungsobliegenheiten.

(3) Wegfall unserer Leistungspflicht

Wir sind nicht leistungspflichtig, wenn wir feststellen, dass die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir dies gegenüber Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären.

In diesem Fall können wir unsere Leistungen mit Ablauf des 3. Monats, nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist, einstellen. Zu diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen, wenn die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist. Wenn eine Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Regelungen bereits vor Ablauf einer vereinbarten Karenzzeit (siehe Ziffer 1.1 Absatz 5 b)) endet, so wird keine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt.

4.4 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie Leistungen aus dem Vertrag beanspruchen und eine der Obliegenheiten nach Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 verletzt haben, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Hierauf können wir uns jedoch nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Im Einzelnen gilt:

- Wenn diese Obliegenheiten vorsätzlich verletzt werden, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt werden, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistungen nicht.

Auch im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt worden ist.

(2) Spätere Erfüllung der Obliegenheit

Wenn die Obliegenheit später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats, in dem die Obliegenheit erfüllt wird, nach Maßgabe dieser Regelungen leistungspflichtig.

5. Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Während der Leistungsprüfung informieren wir Sie im Abstand von höchstens 4 Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

Wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, erklären wir spätestens nach 2 Wochen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-

(Mail), ob wir leisten und wenn ja, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt.

Auf die Möglichkeit eines befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

6. Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. Herabsetzung der garantierten Versicherungsleistungen

Was bedeutet unser Verzicht auf das Recht zur Beitragsanpassung bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen?

Wir verzichten ausdrücklich auf unser Recht, den zu zahlenden Beitrag für bestehende Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge neu festzusetzen bzw. die garantierten Versicherungsleistungen herabzusetzen (§ 163 Versicherungsvertragsgesetz - VVG).

Ungeachtet dieses Verzichts kann sich eine Änderung des zu zahlenden Beitrags weiterhin daraus ergeben, dass die Überschussanteilsätze neu festgesetzt werden (zur Verrechnung der laufenden Beiträge mit den Überschussanteilen siehe Ziffer 2.1 Absatz 2 a)).

7. Ergänzende Regelungen zu den Kosten Ihres Vertrags

Was gilt ergänzend für die Kosten Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit Ihren Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten Ihres Vertrags", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

Wenn sich Leistungen während der Vertragsdauer durch Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 9.1), fallen ebenfalls Abschluss- und Vertriebskosten auf die Erhöhungen der Summe der vereinbarten Beiträge an.

(2) Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihrer Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Auch diese Kosten sind von Ihnen zu tragen. Die Verwaltungskosten sind in den Beitrag einkalkuliert und müssen daher nicht gesondert gezahlt werden.

Wir belasten Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge wie folgt mit Verwaltungskosten:

- Solange Sie Beiträge zahlen in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge. Diese Verwaltungskosten entnehmen wir den Beiträgen nach der von Ihnen gewählten Zahlungsweise.
- Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen, in Form eines jährlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge.

Dies gilt entsprechend, wenn sich die Leistungen während der Vertragsdauer durch die Zahlung von Beiträgen erhöhen, zum Beispiel bei Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 9.1).

Das gebildete Kapital der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnete Deckungskapital der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge inklusive bereits zugeteilter Überschussanteile sowie der Beteiligung an

den Bewertungsreserven nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

8. Abhängigkeit der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vom Grundbaustein

Inhalt dieses Abschnitts:

- 8.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?
- 8.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?
- 8.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 8.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?
- 8.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

8.1 In welchen Fällen erlöschen bei Beendigung des Grundbausteins die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge?

Die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge bilden mit dem Grundbaustein eine Einheit; sie können ohne ihn nicht fortgeführt werden. Daher erlöschen sie spätestens, wenn der Grundbaustein erlischt oder aus dem Grundbaustein eine Rente gezahlt wird.

8.2 Was gilt, wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen oder Ansprüche daraus bestehen?

(1) Auswirkungen auf die Leistungen aus dem Grundbaustein

Wenn wir Leistungen aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge erbringen, berechnen wir die Leistungen aus dem Grundbaustein (beitragsfreie Versicherungsleistung und Beteiligung am Überschuss) so, als ob Sie den Beitrag wie vereinbart weitergezahlt hätten.

(2) Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge bei Erlöschen des Grundbausteins

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor dem Erlöschen des Grundbausteins eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen fort, wenn der Grundbaustein nach Ziffer 8.1 erlischt.

8.3 Wie wirkt sich eine Beitragsfreistellung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

(1) Herabsetzung der Leistungen

Wenn wir Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, setzen wir die Berufsunfähigkeitsrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir den Rückkaufswert der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde. Dieser entspricht dem Deckungskapital (§ 169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus dem Grundbaustein verändert sich. Wir setzen die jährliche Berufsunfähigkeitsrente auf 800 Prozent der erreichten Garantierente herab, wenn sie zuvor darüber lag.

Bei Ihrem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) setzen wir die Berufsunfähigkeitsrente nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Ende der Versicherungsperiode herab. Dabei legen wir den Rückkaufswert der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge zugrunde. Dieser entspricht dem Deckungskapital (§169 Versicherungsvertragsgesetz - VVG), das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet wird.

(2) Erlöschen der Bausteine

Bei Beitragsfreistellung erlischt der Baustein Beitragsbefreiung. Der Baustein Berufsunfähigkeitsrente erlischt ebenfalls, wenn die jährliche beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente nicht mindestens 600 EUR beträgt. Der Betrag, der für die beitragsfreie Leistung zur Berufsunfähigkeitsvorsorge zur Verfügung steht, erhöht die beitragsfreie vereinbarte Leistung des Grundbausteins.

(3) Fortbestehen von Leistungsansprüchen

Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge, die auf bereits vor der Beitragsfreistellung der Versicherung eingetretener Berufsunfähigkeit beruhen, bestehen nach der Beitragsfreistellung der Versicherung fort.

8.4 Wie wirkt sich eine Kündigung der Versicherung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aus?

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, hängt die Wirkung auf die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge davon ab, ob Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind:

(1) Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung berufsunfähig sind, bleiben Ansprüche aus den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund einer bereits vor Kündigung eingetretenen Berufsunfähigkeit bestehen. Eine laufende Berufsunfähigkeitsrente (siehe Ziffer 1.1 Absatz 4) wird bei Kündigung weiter gezahlt.

Wenn Sie einen Baustein Beitragsbefreiung (siehe Ziffer 1.1 Absätze 2 und 3) abgeschlossen haben, zahlen wir aus diesem Baustein eine Rente. Wenn Sie eine Dynamik vereinbart haben, zahlen wir die Rente auch aus dem erhöhten Teil. Die Rente wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

(2) Keine Berufsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Kündigung

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kündigung nicht berufsunfähig sind, wird auch der Baustein Berufsunfähigkeitsrente nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt. Dabei erlischt der Baustein Beitragsbefreiung und sein Deckungskapital erhöht die Leistungen der beitragsfreien Versicherung.

8.5 Was gilt, wenn Sie Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen vereinbart haben?

(1) Beitragsanteil für die Altersvorsorge

Der Beitragsanteil für die Altersvorsorge beträgt stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge (siehe Teil A für den Grundbaustein, Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Was gilt für den Beitragsanteil für die Altersvorsorge Ihrer Basisrente").

Dieser Beitragsanteil setzt sich zusammen aus

- dem Beitrag zur Altersvorsorge aus dem Grundbaustein und
- dem Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, soweit dieser Beitrag dafür vorgesehen ist, den Beitrag für die Altersvorsorge aus dem Grundbaustein zu befreien.

Bei diesem Vergleich ist auf den Beitragsanteil für den Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit nach Verrechnung des Überschussanteils abzustellen.

(2) Auswirkungen einer Verrechnung der Überschussanteile

Wenn Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge beitragspflichtig sind und Sie eine Verrechnung der Überschussanteile mit den laufenden Beiträgen nach Ziffer 2.1 Absatz 2 a) vereinbart haben, kann eine Senkung des Überschussanteils dazu führen, dass der Beitragsanteil für die Altersvorsorge im Sinne von Absatz 1 nicht mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt. Damit der Beitragsanteil für die Altersvorsorge stets mehr als 50 Prozent der gezahlten Beiträge beträgt, verfahren wir wie folgt:

Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Bei Ihrem Grundbaustein Zukunftsrente Perspektive (BasisRente) gelten für die Berechnung der Beitragserhöhungen die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen" sowie die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2.

Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren. Durch die Erhöhung darf die Summe der Beiträge eines Kalenderjahres den jeweils geltenden Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht übersteigen.

Wenn der jeweils geltende Höchstbetrag des § 10 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) bereits erreicht ist, setzen wir den Beitragsanteil für die Berufsunfähigkeitsrente herab. Dies gilt auch, wenn Sie die Herabsetzung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Nachtrags wünschen.

Für die Berechnung der neuen Leistungen und des neuen Beitragsanteils gelten die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Die Vertragsänderungen gelten ab der Versicherungsperiode, auf die sich die Absenkung der Überschussbeteiligung erstmals auswirkt. Über die Änderungen werden wir Sie durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein informieren.

9. Vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten

Hier finden Sie zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung. Sie sind an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wenn Sie eine Gestaltungsmöglichkeit ausüben, kann sich dies auf die Höhe der Versicherungsleistungen auswirken.

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?
- 9.2 Wann können Sie Ihren Beitrag überprüfen lassen?
- 9.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?
- 9.4 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice ersetzen?

9.1 Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung erhöhen?

(1) Anlassunabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können verlangen, dass Ihre vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente innerhalb der ersten 5 Jahre nach Versicherungsbeginn ohne erneute Risikoprüfung erhöht wird. Dies gilt nicht, wenn

- Sie in dem dem Erhöhungstermin vorangegangenen Jahr länger als 14 Kalendertage durchgehend außerstande waren, Ihre Berufstätigkeit auszuüben oder
- Ihre Versicherung mit vereinfachter Risikoprüfung zustande gekommen ist oder
- Ihre Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge aufgrund der Erhöhung einer anderen Versicherung oder durch Umwandlung oder Ersetzung einer anderen Versicherung ohne erneute Risikoprüfung zustande gekommen sind.

(2) Anlassabhängige Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente

Sie können Ihre vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung bei folgenden Anlässen erhöhen, wenn Sie die Erhöhung innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Anlasses verlangen:

a) Geburt eines Kindes von Ihnen oder die Adoption eines Minderjährigen durch Sie;

b) Sie nehmen ein Studium oder eine Ausbildung auf;

c) Sie beenden die Berufsausbildung oder starten in das Berufsleben;

d) Sie nehmen eine selbstständige berufliche Tätigkeit auf, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert;

e) Sie nehmen ein Darlehen auf zur Finanzierung einer Immobilie, die mindestens einen Wert von 100.000 EUR hat;

f) Sie heiraten;

g) Ihre Ehe wird geschieden bzw. Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft wird aufgehoben und nicht in eine Ehe umgewandelt;

h) Es erhöht sich Ihr Einkommen unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn Sie Arbeitnehmer(in) sind, muss das jährliche Bruttoarbeitsseinkommen (ohne variable Gehaltsbestandteile) im Vergleich zum vorangegangenen Kalenderjahr um mindestens 10 Prozent erhöht sein.
- Wenn Sie eine selbstständige Tätigkeit ausüben, muss Ihr hierdurch erzielter Gewinn vor Steuern in 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils um 10 Prozent höher sein als Ihr Gewinn vor Steuern, den Sie in dem Kalenderjahr vor dem 3-Jahres-Zeitraum erzielt haben.

i) Sie haben erfolgreich eine Meisterprüfung abgeschlossen;

j) Sie erhalten Prokura;

k) Ihr Bruttoarbeitsseinkommen überschreitet erstmals die für Ihren Beschäftigungsort geltende Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung;

l) Ende Ihrer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk;

m) Wegfall eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Sie verfallbare Versorgungsansprüche hatten, unter folgender Voraussetzung:

- Sie befinden sich in einem neuen, ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

n) Beitragsfreistellung eines Vertrags auf betriebliche Altersversorgung, aufgrund dessen Ihnen verfallbare oder unverfallbare Versorgungsansprüche zustehen, unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie führen den Vertrag auf betriebliche Altersversorgung nicht als Privatvertrag mit eigenen Beiträgen fort.
- Sie befinden sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis oder haben eine selbstständige berufliche Tätigkeit aufgenommen, die die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert.

(3) Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente bei Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Abschluss eines Studiums

Wenn Sie nach Abschluss eines Studiums einen Beruf aufnehmen, kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung um 100 Prozent, maximal auf 24.000 EUR jährlich, erhöht werden. Die Erhöhung können Sie innerhalb von 12 Monaten seit Aufnahme der beruflichen Tätigkeit verlangen.

(4) Weitere Voraussetzungen

Darüber hinaus gilt für eine Erhöhung:

- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 1 rechnerisch höchstens 40 Jahre alt sein.
- Sie dürfen bei einer Erhöhung nach Absatz 2 rechnerisch höchstens 45 Jahre alt sein.
- Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.
- Sie dürfen nicht berufsunfähig sein.

Wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, gibt es keine wirksame Erhöhung.

(5) Grenzen

Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente nach den Absätzen 1 und 2 ohne erneute Risikoprüfung gelten folgende Grenzen:

- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente muss sich um mindestens 600 EUR erhöhen.
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente darf sich um höchstens 6.000 EUR erhöhen.
- Mehrere Erhöhungen dürfen für alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt 12.000 EUR jährliche Rente nicht überschreiten.
- Alle für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten müssen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen. Bei einem Bruttoarbeitsseinkommen bis 60.000 EUR jährlich dürfen die Renten insgesamt nicht mehr als 70 Prozent Ihres Bruttoarbeitsseinkommens betragen; bei einem höheren Bruttoarbeitsseinkommen dürfen sämtliche für Sie bestehenden Berufsunfähigkeitsrenten insgesamt die Summe von 70 Prozent von 60.000 EUR zuzüglich 50 Prozent von dem 60.000 EUR übersteigenden Teil des Bruttoarbeitsseinkommens nicht überschreiten. Als Bruttoarbeitsseinkommen gilt dabei das durchschnittliche Bruttoarbeitsseinkommen der letzten 3 Jahre.

(6) Auswirkungen

Auch für die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente gelten die Abänderungen und die weiteren besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die im Versicherungsschein dokumentiert sind. Soweit dort nichts anderes geregelt ist, gelten für die Berechnung der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2. Bisher angesetzte Beitragszuschläge können wir entsprechend erheben.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

9.2 Wann können Sie Ihren Beitrag überprüfen lassen?

Die Höhe des zu zahlenden Beitrags ist auch abhängig von Ihrem bei Abschluss des Vertrags ausgeübten Beruf. Wenn Sie Ihren Beruf wechseln, können Sie prüfen lassen, ob sich durch den Berufswechsel für die verbleibende Versicherungsdauer der zu zahlende Beitrag reduziert.

(1) Voraussetzungen

- Sie teilen uns Ihren neuen Beruf in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mit.
- Sie üben den neuen Beruf seit mindestens 6 Monaten aus.

Wir können die Reduzierung des Beitrags von einer erneuten Risikoprüfung abhängig machen.

(2) Auswirkungen

Sofern unsere Prüfung ergibt, dass der Berufswechsel zu einer Reduzierung des Beitrags führt, berechnen wir den für die verbleibende Versicherungsdauer zu zahlenden Beitrag nach den Rechnungsgrundlagen, die wir bei Vertragsschluss zugrunde gelegt haben. Ansonsten führen wir Ihre Versicherung mit unverändertem

Beitrag weiter. Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie informieren.

Bei einer Reduzierung des Beitrags bleiben vereinbarte Zuschläge und/oder Ausschlüsse unverändert bestehen.

9.3 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen?

Wenn Sie für Ihre Versicherung laufende Beiträge zahlen, können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge ausschließen. Die übrigen Bausteine bleiben bestehen.

Ein Ausschluss ist nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge möglich. Bei einem Ausschluss besteht weder ein Anspruch auf einen Rückkaufwert noch auf Rückzahlung der Beiträge.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die Voraussetzungen und Auswirkungen.

9.4 Wie können Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice ersetzen?

Sie können die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge durch eine selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice vollständig oder teilweise ersetzen. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

(1) Voraussetzungen

a) Ihre Versicherung muss einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente mit einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von mindestens 600 EUR jährlich enthalten.

b) Wenn Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente teilweise ersetzen möchten, müssen die Berufsunfähigkeitsrenten

- der selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice und
- des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente jeweils mindestens 600 EUR jährlich betragen.

c) Die Versicherungsdauer der selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice muss mit der restlichen Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

d) Die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente der selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice muss mit derjenigen des zu ersetzenden Bausteins Berufsunfähigkeitsrente übereinstimmen.

e) Das Ersetzen können Sie nur während der Versicherungsdauer des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente verlangen.

f) Ein Ersetzen ist jedoch nur vor dem Ende des sechstletzten Jahres der Versicherungsdauer der Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge möglich.

g) Ihre Versicherung ist nicht nach Ziffer 8.3 beitragsfrei gestellt.

h) Sie dürfen zum Zeitpunkt des Ersetzens weder im Sinne dieser Versicherungsbedingungen noch im Sinne der Versicherungsbedingungen der selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice berufsunfähig sein.

(2) Auswirkungen

- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge vollständig ersetzen, erlöschen diese.
- Wenn Sie die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge teilweise ersetzen, verringern sich die Berufsunfähigkeitsrente und der Beitrag des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Die selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice wird unabhängig von der bisherigen Versicherung geführt. Für die selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice sind deren Regelungen in der Fassung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Bausteins Berufsunfähigkeitsrente gültig waren.

- Auch nach dem Ersetzen gelten weiterhin alle besonderen Vereinbarungen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes, die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge Ihrer Versicherung vereinbart worden sind, auch für die selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice. Diese Vereinbarungen sind im Versicherungsschein dokumentiert.
- Für die Beiträge der selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice gelten die Regelungen der selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen". Die für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge angesetzten Beitragszuschläge können entsprechend bei der selbstständigen BerufsunfähigkeitsPolice erhoben werden.
- Durch das Ersetzen ändert sich für die selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice die Untergruppe für die Beteiligung am Überschuss.

Auf Wunsch informieren wir Sie über die konkreten Auswirkungen.

10. Abänderungen zu den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge - Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente (BasisRente) E414

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen Ihrer Bausteine durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt:

Welche Abänderungen jeweils für Ihre Versicherung gelten, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Versicherungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung BV1: Was gilt bei laufender (nicht variabler) Beitragszahlung und vereinbarter Überschussverwendungsart "Verwendung beim Grundbaustein"?

Was gilt, wenn der Grundbaustein keine Zukunftsrente Index-Select (Plus) (BasisRente) ist?

Ziffer 2.1 Absatz 2 a) letzter Satz wird ersetzt durch:

"Die Überschussanteile erhöhen die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins."

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Sie nicht berufsunfähig sind, erhöhen wir mit den für den Baustein Berufsunfähigkeitsrente festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres die Beteiligung am Überschuss des Grundbausteins zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres."

Was gilt, wenn der Grundbaustein eine Zukunftsrente Index-Select (Plus) (BasisRente) ist:

Ziffer 2.1 Absatz 2 a) wird ersetzt durch:

"a) Verwendung bei beitragspflichtigen Versicherungen

Mit den für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres finanzieren wir eine Erhöhung des Policenwerts zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres."

Abänderung BV3: Was gilt, wenn keine Berufsunfähigkeitsvorsorge Plus versichert ist?

Ziffer 1.2 Absatz 1 a) wird ersetzt durch:

"a) Vollständige Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind,
 - voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande sind Ihren Beruf auszuüben,
 - und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor.

Die Lebensstellung ergibt sich aus dem beruflichen Einkommen und der sozialen Wertschätzung des Berufs, wobei die andere Tätigkeit bereits dann nicht der bisherigen Lebensstellung entspricht, wenn entweder das Einkommen oder die Wertschätzung der anderen Tätigkeit spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinkt. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der Wertschätzung richten sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die zumutbare Minderung des Einkommens beträgt jedoch höchstens 20 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens des bislang ausgeübten Berufs. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen geringeren Prozentsatz als zumutbare Minderung des Einkommens festlegen, ist dieser auch für uns maßgeblich."

Ziffer 1.2 Absatz 1 wird ergänzt durch:

"g) Eintritt der Berufsunfähigkeit

Wenn Sie

- in Folge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls,
 - die ärztlich nachzuweisen sind
 - 6 Monate ununterbrochen vollständig oder teilweise außerstande gewesen sind, Ihren Beruf im Sinne von Absatz 1 b) oder c) bis e) auszuüben
 - und Sie in dieser Zeit auch keine andere Tätigkeit ausgeübt haben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht,
- so gilt die Fortdauer dieses Zustands als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente mit Ablauf des 6. Monats. Wird nach einer Anerkennung unserer Leistungspflicht bei der Nachprüfung nach Ziffer 4.3 festgestellt, dass inzwischen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich insgesamt mindestens 3 Jahren im Sinne von Absatz 1 a) oder f) vorliegt, werden wir die Versicherungsleistungen nach Ziffer 1 auch für die ersten 6 Monate erbringen."

Ziffer 1.2 Absatz 2 wird ersetzt durch:

"(2) Berufsunfähigkeit aufgrund Tätigkeitsverbots

Wenn Sie

- infolge eines Tätigkeitsverbots, das von der zuständigen Gesundheitsbehörde ausschließlich aus medizinischen Gründen nach § 31 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) ausgesprochen wurde,
 - voraussichtlich mindestens 3 Jahre außerstande sind Ihren Beruf auszuüben
 - und Sie auch keine andere Tätigkeit ausüben, die Ihrer bisherigen Lebensstellung (siehe Ziffer 1.2 Absatz 1 a)) entspricht,
- so liegt von Beginn an eine vollständige Berufsunfähigkeit vor. Betrifft das Tätigkeitsverbot nur einen Teil der bisherigen Berufstätigkeit, liegt teilweise Berufsunfähigkeit vor. Darüber hinaus gelten die Regelungen nach Ziffer 1.2 Absätze 1 b) bis e)."

Abänderung BV11: Was gilt bei einem Grundbaustein Zukunftsrente IndexSelect (Plus) (Basis-Rente)?

Der Ausdruck "Versicherungsjahr" bezieht sich auf das Indexjahr.

Ziffer 1.1 Absatz 3 wird ersetzt durch:

"(3) Leistungen aus dem Baustein Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben

Wenn Sie eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart haben, steigt der Beitrag für den Grundbaustein, von dem wir Sie befreien, nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. Hierbei erhöht sich der Beitrag, der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gezahlt wird, jährlich um den vereinbarten Dynamikfaktor. Wir befreien Sie von der Zahlungspflicht auch für diese Beiträge.

Die Beiträge für die Bausteine Berufsunfähigkeitsvorsorge erhöhen sich nicht.

Die Beitragssteigerungen erhöhen

- die Mindestleistung um den bei Vertragsschluss vereinbarten Garantiefaktor der Summe der vereinbarten Erhöhungsbeiträge,
- die garantierte Mindestrente und
- den Policenwert.

Für die Berechnung der Erhöhungen der garantierten Mindestrente gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen".

Ziffer 1.1 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Leistungen aus dem Baustein Berufsunfähigkeitsrente

Wenn Sie einen Baustein Berufsunfähigkeitsrente abgeschlossen haben, zahlen wir diese Rente monatlich.

Wir bieten Ihnen darüber hinaus eine Beratung über Möglichkeiten zur medizinischen Rehabilitation und beruflichen Reintegration durch entsprechende Spezialisten an."

Ziffer 2.1 Absatz 2 b) wird ersetzt durch:

"b) Verwendung bei beitragsfreien Versicherungen

Wenn Ihr Grundbaustein eine Zukunftsrente IndexSelect (Plus) (BasisRente) ist, finanzieren wir stattdessen mit den für den Baustein Berufsunfähigkeitsrente festgelegten Überschussanteilen eines Versicherungsjahres zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres eine Erhöhung des Policenwerts."

Ziffer 2.1 Absatz 2 c), letzter Abschnitt entfällt.

Ziffer 8.3 Absatz 1 Sätze 4 bis 8 entfallen.

Ziffer 8.5 Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden ersetzt durch:

"Die vereinbarte Leistung bei Berufsunfähigkeit bleibt in unveränderter Höhe bestehen und die Beiträge für den Grundbaustein und für den Baustein Berufsunfähigkeitsvorsorge, soweit durch diesen die Beitragsbefreiung des Grundbausteins versichert ist, werden erhöht. Für die Berechnung der Beitragserhöhungen gelten die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang", Unterabschnitt "Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihre Versicherung?", Absatz "Rechnungsgrundlagen bei Erhöhungen der garantierten Mindestrente und in anderen Fällen" sowie die Regelungen nach Ziffer 1.4 Absatz 2."

Abänderung BV16: Was gilt bei Vereinbarung einer garantiert steigenden Berufsunfähigkeitsrente?

Ziffer 1.1 Absatz 4 wird ergänzt durch:

"Für die Dauer der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente haben Sie eine garantiert steigende Berufsunfähigkeitsrente vereinbart. Die Garantierente wird jährlich zum Jahrestag des Versicherungsbeginns erhöht. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Garantierente festgelegt."